

Mandanteninformation Rückmeldeverfahren NRW-Soforthilfe (Stand 15.06.2021)

Seit dem 15.06.2021 erhalten alle Soforthilfe-Empfängerinnen und -Empfänger, die bislang noch keine Rückmeldung abgegeben haben, eine E-Mail, die zur Rückmeldung auffordert und die bedeutende Informationen und Links für die Rückmeldung zur NRW-Soforthilfe 2020 enthält. Wir haben für Sie die wichtigsten Informationen zum Rückmelde- und Rückzahlungsverfahren zusammengestellt:

1. Warum werde ich zur Rückmeldung aufgefordert?

Alle Empfänger der NRW-Soforthilfe 2020 wurden im Bewilligungsbescheid darüber informiert, dass die Soforthilfe zweckgebunden ist. In NRW wurde zu jedem bewilligten Antrag zunächst die maximale Fördersumme ausgezahlt, um schnell und unbürokratisch zu unterstützen.

Mit der Rückmeldung erinnert das Land daran, dass der Anteil der Soforthilfe, der im Förderzeitraum nicht für betriebliche Ausgaben verwendet wurde, zurückerstattet werden muss. Die Rückmeldung über das Rückmelde-Formular ist daher für alle Empfängerinnen und Empfänger der Soforthilfe **verpflichtend**.

2. Bis wann muss ich die Rückmeldung zur NRW Soforthilfe 2020 abgeben?

Wenn Sie seit Dezember 2020 bereits eine Rückmeldung abgegeben haben, ist keine erneute Rückmeldung erforderlich, in diesem Fall haben Sie auch keine neue E-Mail zur Rückmeldung erhalten. Wenn Sie bereits im Juli 2020 eine Rückmeldung abgegeben haben, ist eine erneute Rückmeldung mit dem aktuellen Rückmelde-Formular notwendig. Die Rückmeldung ist **spätestens bis zum 31.10.2021** abzugeben.

3. Wie genau läuft die Rückmeldung ab?

Sie erhalten eine E-Mail von der E-Mail Adresse noreply@soforthilfe-corona.nrw.de. Diese enthält jeweils einen Link zu einer Berechnungshilfe, die Sie als PDF-Datei herunterladen können sowie zum digitalen Rückmelde-Formular.

- 3.1. Die Berechnungshilfe „Ermittlung des Liquiditätsengpasses – NRW-Soforthilfe 2020“ hilft Ihnen bei der Ermittlung Ihres tatsächlichen Liquiditätsengpasses. Sie können hier Ihren Förderzeitraum festlegen sowie die Höhe Ihrer jeweiligen Einnahmen und Ausgaben ermitteln.
<https://soforthilfe-corona.nrw.de/lip/documents/NRW-Soforthilfe%202020%20Berechnungshilfe.pdf>
- 3.2. Einzelne Angaben, die in der Berechnungshilfe gelb hinterlegt sind, übertragen Sie anschließend in das digitale Rückmelde-Formular. Mit Hilfe des Formulars ermitteln Sie, ob Sie einen Teil der erhaltenen Soforthilfe zurückzahlen müssen. Nach dem Absenden des personalisierten Formulars erhalten Sie eine Bestätigung Ihrer Angaben und der Höhe einer möglichen Rückzahlung. Sie haben danach die Möglichkeit, Ihre Rückmeldung innerhalb von 14 Tagen bis zu drei Mal zu korrigieren. Anschließend erhalten Sie ggf. einen Schlussbescheid über die festgesetzte Förderhöhe.
- 3.3. Bitte veranlassen Sie ggf. die notwendige Rückzahlung (Details siehe unten).
- 3.4. Bitte bewahren Sie alle Unterlagen und Belege für die Dauer von zehn Jahren auf.

4. Welche Unterlagen werden benötigt?

Die Angaben für die Ermittlung des Liquiditätsengpasses können Sie aus Ihrer betrieblichen Buchhaltung entnehmen. Das Rückmelde-Formular wird ausschließlich online ausgefüllt. Es sind keine Belege oder weiteren Unterlagen einzureichen.

5. Wie können Ausgaben für Personal geltend gemacht werden?

Von den monatlichen Einnahmen abziehbar sind Personalkosten (Fertigungslöhne und Hilfsgehälter, gesetzliche und freiwillige betriebliche soziale Ausgaben sowie alle übrigen Personalnebenkosten und sonstige Vergütungen), sofern

- diese nicht durch das Kurzarbeitergeld oder andere Ersatzleistungen abgedeckt sind **und**
- für die Erzielung der Einnahmen, von denen sie abgesetzt werden, im Förderzeitraum erforderlich waren.

Das Ergebnis der monatlichen Einnahmen kann durch diese Berücksichtigung maximal auf einen Betrag von EUR 0,00 gesenkt werden. Das Ergebnis der Einnahmen kann nicht negativ sein.

6. Unter welchen Umständen darf ich EUR 2.000 als fiktiven Unternehmerlohn ansetzen?

Solo-Selbstständige, Freiberufler sowie im Unternehmen tätige Inhaber von Einzelunternehmen und Personengesellschaften dürfen einmalig einen pauschalen Betrag für die Monate März und April 2020 von insgesamt EUR 2.000 für Lebenshaltungskosten bzw. einen (fiktiven) Unternehmerlohn ansetzen. Der anteilige Ansatz eines Teilbetrags für nur einen Teil des Förderzeitraums ist dabei nicht möglich. Voraussetzungen:

- (erstmalige) Antragstellung im März oder April 2020
- Weder im März noch im April 2020 Bezug von Grundsicherung nach dem SGB II.
- Keine Bewilligung des Sofortprogramms für Künstlerinnen und Künstler

Ist eine der Bedingungen nicht erfüllt, darf kein fiktiver Unternehmerlohn bei der Erfassung des Liquiditätsengpasses angesetzt werden.

7. Wie erfolgt ggf. die Rückzahlung?

Wenn der von Ihnen ermittelte Liquiditätsengpass niedriger ist als die an Sie ausgezahlte Soforthilfe, müssen Sie den Differenzbetrag zurückzahlen. Das Rückmelde-Formular ermittelt auf der Grundlage Ihrer Angaben, ob eine Rückzahlung erfolgen muss. Die Überweisung muss unaufgefordert auf das Konto der bewilligenden Bezirksregierung erfolgen. Bitte verwenden Sie nur die im Rückmelde-Formular und in der Zusammenfassung angegebene Kontoverbindung, damit Ihre Zahlung korrekt verbucht werden kann. Spätester Termin für den vollständigen Eingang einer erforderlichen Rückzahlung ist der **31.10.2022**. Sie können den ausstehenden Betrag bis dahin ohne weitere Abstimmung mit dem Land NRW auch in mehreren Teilzahlungen überweisen. Bitte geben Sie bei jeder Überweisung im Verwendungszweck Feld 1 das Aktenzeichen laut Bewilligungsbescheid und im Verwendungszweck Feld 2 „Rückzahlung Corona-Soforthilfe“ an.

8. Ist die Soforthilfe steuerpflichtig?

In der Einkommen- bzw. Körperschaftsteuererklärung für den Veranlagungszeitraum 2020 ist der von Ihnen in 2020 einbehaltene Teil der Soforthilfe als Einnahme anzugeben.

Die ausführlichen FAQs vom Land NRW finden Sie hier: <https://www.wirtschaft.nrw/nrw-soforthilfe-2020-faq-rueckmeldung>

Wir unterstützen Sie gerne bei allen Fragen im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie.